

SATZUNG

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven (Kleinkläranlagensatzung) vom 08. April 2013 in der Fassung der ersten Änderung vom 24. Juni 2013

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 589) und des § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 08. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke in der Gemeinde Beverstedt, auf denen häusliches Abwasser anfällt. Ausgenommen sind:

1. Grundstücke, die bereits an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind;
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten, für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.
3. Grundstücke, für die der Nutzungsberechtigte nach Inkrafttreten dieser Satzung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage und zu deren Benutzung verpflichtet werden kann oder der Anschluss tatsächlich hergestellt ist.

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden häuslichen Abwassers, mit Ausnahme des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, wird auf die Nutzungsberechtigten übertragen. Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind die Eigentümer sowie diejenigen, die aufgrund eines sonstigen dinglichen Rechts (z. B. Erbbaurecht) zur Nutzung berechtigt sind.

Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Beseitigung des häuslichen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf und obliegt der Gemeinde Beverstedt. Diese kann sich eines Dritten bedienen.

§ 3 Gewässereinleitung

Als Einleitungsgewässer werden die nachstehend aufgeführten, jeweils im Einzugsbereich der betroffenen Grundstücke liegenden Gewässer II. Ordnung bestimmt:

Appeln	80	9	Appelner Dorfgraben
	80	20	Depenhorstgraben
	80	21	Dohrener Bach
	80	48	Havekescher Lune
	80	68	Lune
	80	70	Malser Graben
	82	26	Frelsdorfer Mühlenbach
	80	79	(ohne Namen)
	82	107	Steinhorngraben
	82	109	Ströhngaben
Beverstedt	80	21	Dohrener Bach
	80	59	Klimpmoorgraben
	80	68	Lune
Bokel	80	12	Billerbeck
	80	32	Gackau
	80	49	Heiser Dränggraben
	80	61	Kransmoorer Schiffgraben
	80	65	Lehdeberger Abzuggraben
	80	68	Lune
	80	77	Oberheiser Schiffgraben
	80	80	Oldendorfer Bach
	80	102	Stubbengraben
	80	105	Wandsbeck
Frelsdorf	82	25	Freisselmoorgraben
	82	26	Frelsdorfer Mühlenbach
	82	28	Geeste
	82	32	Geestmoorgraben
	82	42	Großer Moorgraben
	82	79	(ohne Namen)
	82	107	Steinhorngraben
	82	109	Ströhngaben
Heerstedt	80	21	Dohrener Bach
	80	66	Loher Bach
	80	94	Stinstedter Bach
Hollen	80	11	Bewehrer Abzuggraben
	80	32	Gackau
	80	49	Heiser Dränggraben
	80	50	Heiser Schiffgraben
	80	55	Hollener Hauptschiffgraben
	80	56	Hollener Poldergraben
	80	68	Lune
	80	77	Oberheiser Schiffgraben
	80	106	Watböger Moorgraben
Kirchwistedt	80	1	Ahe
	80	7	Altwistedter Dorfgraben
	80	8	Altwistedter Lune
	80	10	Beverstedter Bach
	80	20	Depenhorstgraben
	80	60	Kollsickgraben
	80	68	Lune
	80	82	Rehhorngaben
	80	101	Ströhngaben

	80	104	Volkmarster Lune
Lunestedt	80	21	Dohrener Bach
	80	22	Dorfgraben
	80	38	Graben im Quabenmoor
	80	46	Hammwiesen-Graben
	80	59	Klimpmoorgraben
	80	68	Lune
Stubben	80	12	Billerbeck
	80	39	Graben in der Hellingster Heide
	80	68	Lune
	80	80	Oldendorfer Bach
	80	107	Wellener Bach
Wellen	80	10	Beverstedter Bach
	80	68	Lune
	80	107	Wellener Bach
Wollingst	82	26	Frelsdorfer Mühlenbach
	82	38	Grenzgraben Geestenseth/Wollingst
	82	43	Grove
	82	58	Kreuzmoorgraben
	80	126	Wollingster Grenzgraben

Die Einleitungen erfolgen direkt oder über vorgeschaltete Grabensysteme, die nicht namentlich bezeichnet sind.

Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen von den übrigen Grundstücken ist unter Beachtung der DIN 4261 in das Grundwasser einzuleiten.

Bei Einleitungen in ein Oberflächengewässer entlang einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße (Straßenseitengraben) hat der Nutzungsberechtigte vorab die Genehmigung des Straßenbaulastträgers (Niedersächsische Straßenbauverwaltung bzw. Landkreis Cuxhaven) einzuholen. Bei Genehmigung ist ein Nutzungsvertrag über die Einleitung mit dem Straßenbaulastträger abzuschließen.

Die Nutzungsberechtigten haben ggf. noch Erlaubnisse und/oder Genehmigungen zu beantragen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, insbesondere Wasserschutzgebietserlaubnisse und deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen des Landkreises Cuxhaven sowie Erlaubnisse und Genehmigungen der Wasser- und Bodenverbände sowie der Deichverbände.

§ 4 Wartung

Die Nutzungsberechtigten haben gem. § 100 NWG sicherzustellen, dass die Kleinkläranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht gewartet werden. Dazu schließen sie Wartungsverträge ab und lassen die erforderlichen Wartungsarbeiten auf ihre Kosten durchführen. Je eine Ausfertigung des Wartungsvertrages ist der Gemeinde und dem Landkreis Cuxhaven vorzulegen. Die Nutzungsberechtigten haben der Gemeinde Beverstedt und dem Landkreis Cuxhaven nach jeder durchgeführten Wartung unverzüglich und unaufgefordert eine Ausfertigung des Wartungsberichtes (möglichst in digitaler Form) vorzulegen. Der Wartungsbericht muss eine konkrete Aussage zur Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr mit Terminabstimmung enthalten, bis wann die Abfuhr zu erfolgen hat und er muss die Abfuhrmenge (Schlammspiegelmessung) bestimmen.

§ 5 Fäkalschlammabfuhr

Die Gemeinde Beverstedt beseitigt den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (Fäkalschlamm). Sie kann sich dazu eines Dritten bedienen.

Die Nutzungsberechtigten stellen sicher, dass zum Zeitpunkt der Abfuhr das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Kleinkläranlagen ohne weiteres entschlammt werden können. Der Gemeinde Beverstedt oder dem von ihr beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

Im Einzelnen gilt für die Entsorgungshäufigkeit:

- a) Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt bei ordnungsgemäßer Wartung und Vorlage der Wartungsberichte nach Bedarf, spätestens jedoch alle 5 Jahre. Im Übrigen erfolgt die Fäkalschlammabfuhr nach der DIN 4261, Teil 1 von Oktober 2010.
- b) Besteht darüber hinaus die Notwendigkeit einer zusätzlichen Entsorgung, so ist diese über die Gemeinde Beverstedt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- c) Bei Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung oder Stilllegung einer Kleinkläranlage führt die Gemeinde Beverstedt eine Schlussentsorgung durch.

Die Gemeinde Beverstedt oder der von ihr beauftragte Dritte gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt.

§ 6 Gebühren

Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Sammelgruben aufgefangenen Abwassers werden Gebühren nach der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Beverstedt in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Haftung

Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist mit der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich und daneben auch ordnungs- und ordnungswidrigkeitenrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

Sollte der Nutzungsberechtigte die Durchführung der Fäkalschlammabfuhr oder die Abfuhr aus den abflusslosen Sammelgruben ablehnen, kann dieses durch Festsetzung von Zwangsgeld bzw. mittels einer Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Sämtliche Kosten, die aufgrund der Zwangsmaßnahmen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kleinkläranlagensatzung der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juni 2008 außer Kraft.

Beverstedt, den 24. Juni 2013

Gemeinde Beverstedt

L.S.

Voigts
Bürgermeister